

§ 4 Sbg. PGG

Sbg. PGG - Salzburger Parkgebührengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.05.2022

Überwachung der Abgabentrachtung, Aufsichtsorgane

§ 4

(1) Die Einhaltung der Abgabepflicht wird durch Aufsichtsorgane überwacht. Aufsichtsorgane im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Mitglieder der von den Gemeinden errichteten Wachkörper
und
2. besonders bestellte Überwachungsorgane.

(2) Mitglieder der von den Gemeinden errichteten Wachkörper haben in Ausübung ihres Amtes als Aufsichtsorgan erkennbar zu sein und einen Dienstausweis mit sich zu führen. Dieser ist bei Amtshandlungen auf gehörig vorgebrachtes Verlangen des Beanstandeten vorzuweisen.

In Kraft seit 01.07.1991 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at